

## Lehrordnung (LEO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

Verabschiedet vom DLV-Verbandsrat am 20.03.2021

Der Deutsche Leichtathletik-Verband ist gemäß den Richtlinien für die Qualifizierung des DOSB der Träger der Aus- und Fortbildungen zum Trainer-C, -B und -A (Leistungs-/sowie Breitensport) sowie zum Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“. Die Lehrordnung beinhaltet die Rahmenrichtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainern im Deutschen Leichtathletik Verband (DLV). Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Handhabung aller Maßnahmen in den Landesverbänden (LV). Ergänzend zur Lehrordnung bildet das DLV-Lehrcurriculum die Grundlage aller Aus- und Fortbildungen im DLV. Insbesondere werden im Lehrcurriculum Lehrinhalte, Umfänge, Prüfungsabläufe und Anerkennungen verschiedener Ausbildungsformen verglichen, geregelt und stetig weitergeschrieben. In Abstimmung mit den Lehrwarten der LV und auf der Basis der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) berät eine Experten-Kommission „Aus- und Fortbildung/Wissenschaft“ die DLV-Akademie und den DLV-Vorstand zu Durchführungsbestimmungen dieser Lehrordnung und zum Lehrcurriculum.

Diese gelten in der jeweils gültigen Form, werden in den Verbandsorganen veröffentlicht und treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Die DLV-Akademie ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte und Kommunikationszentrum für das gesamte Bildungswesen und die Koordinierung der Wissenschaftsaktivitäten des DLV.

*Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

### § 1 Trainerlizenzen

- 1.1 Der DLV erteilt fünf Lizenzen der Trainerqualifikation:
  - 1.1.1 Trainer-C Breitensport,
  - 1.1.2 Trainer-C Leistungssport (Grundlagentraining, Kinderleichtathletik),
  - 1.1.3 Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“
  - 1.1.4 Trainer-B Leistungssport,
  - 1.1.5 Trainer-A Leistungssport.
- 1.2 Die Aus- und Fortbildung für die Lizenzen unter Nummer 1.1.1 bis 1.1.4 fällt in die Zuständigkeit der LV, die für Nummer 1.1.5 in die Zuständigkeit des DLV. Bei Bedarf kann der DLV zentrale Lehrgänge zum Trainer-B Leistungssport anbieten. Der DLV ist Träger aller Ausbildungsstufen. Er hat zudem die Richtlinienkompetenz für alle Lizenzstufen inne.
- 1.3 Eine weitere Ausbildungsstufe zum Diplomtrainer des DOSB als höchste Lizenzstufe des DOSB ist an der Trainerakademie Köln des DOSB in Zusammenarbeit mit dem DLV möglich. Sie schließt mit der Berufsbezeichnung »DOSB-Diplomtrainer / Staatlich anerkannter Trainer des Landes Nordrhein-Westfalen« ab.

### § 2 Ausbildungsrichtlinien

- 2.1 Allgemeines:

Für alle Ausbildungsgruppen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungskonzeptionen und Prüfungsrichtlinien im DLV-Lehrcurriculum.
- 2.2 Tätigkeitsprofile:
  - 2.2.1 Der Trainer-C Breitensport ist für die vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik als Breitensport zuständig. Die Ausbildung umfasst alle Teilbereiche der breitensportlich betriebenen Leichtathletik,

wobei je nach Schwerpunktbildung eine Flexibilität im Ausbildungsgang möglich ist (z.B. Familienleichtathletik, Leichtathletik für Kinder und Senioren).

- 2.2.2 Der Trainer–C Leistungssport Grundlagentraining ist zuständig für die leistungsorientierte Grundlagenausbildung in den Vereinen. Die Ausbildung zum Trainer–C Leistungssport Grundlagentraining umfasst die vielfältigen Disziplinbereiche der Leichtathletik. Entsprechend dem DLV-Lehrcurriculum kann der Trainer–C Leistungssport Kinderleichtathletik nach den Rahmenrichtlinien angeboten und ausgebildet werden. Das Training der Kinderleichtathletik umfasst das frühe bis späte Schulkindalter und ist die erste sportartspezifische Ausbildungsetappe in der Leichtathletik. Es hat Basisfunktion für das nachfolgende GLT im Sportverein.
- 2.2.3 Der Übungsleiter–B „Sport in der Prävention“ soll dem steigenden Anspruch und Bedarf nach gesundheitsorientierten Angeboten in der Leichtathletik gerecht und durch den Erwerb der Lizenz befähigt werden, zielgruppenorientierte und vielseitige Bewegungsprogramme durchzuführen sowie besondere gesundheitsorientierte Vereinsangebote zu entwickeln. Außerdem soll er methodisch-didaktische Kenntnisse und die dazugehörigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die zielgruppengerechte Gestaltung gesundheitsorientierter Sportangebote erwerben.
- 2.2.4 Der Trainer–B Leistungssport ist zuständig für den Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der Trainer-B eine Ausbildung in einem der Disziplinblöcke (Sprint, Lauf, Sprung, Wurf, Mehrkampf).
- 2.2.5 Der Trainer–A Leistungssport ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben, für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine Ausbildung umfasst die vertiefende Spezialisierung in einem der Disziplinblöcke (Sprint, Lauf, Sprung, Wurf, Mehrkampf).
- 2.2.6 Der Diplomtrainer ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben und für die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine fachspezifische Ausbildung umfasst alle leichtathletischen Disziplinen mit Schwerpunktlegung in einer Wettkampfdisziplin bzw. –disziplingruppe.

### § 3 Ausbildungsumfang

Die leichtathletischen Ausbildungen des DLV erfüllen alle Mindeststandards, welche durch den DOSB für seine Spitzenverbände vorgegeben werden. Die konkreten Umfänge, Inhalte und Lehrformen regelt das DLV-Lehrcurriculum.

### § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung in allen Stufen ist eine entsprechende Anmeldung bei den zuständigen Institutionen und die Anerkennung des „Ehrenkodex für Trainer“ des DLV.

- 4.1 Trainer–C Breitensport und Trainer–C Leistungssport:
  - 4.1.1 Vollendung des 16. Lebensjahres
  - 4.1.2 Mitgliedschaft in einem Verein
  - 4.1.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletik-Verein
- 4.2 Übungsleiter–B „Sport in der Prävention“:
  - 4.2.1 Besitz einer gültigen Lizenz Übungsleiter-C oder
  - 4.2.2 Besitz einer gültigen Lizenz Trainer–C
  - 4.2.3 Nachweis einer mindestens 1-jährigen Übungsleiter-Tätigkeit im Sportverein oder vergleichbarer Tätigkeitsnachweis (Einzelfallentscheidung des Ausbildungsträgers)
  - 4.2.4 Nach Absolvierung einer entsprechenden, vom DLV festgelegten Fortbildung kann der Inhaber der Übungsleiter-Lizenz zur Trainer–B-Ausbildung zugelassen werden.
- 4.3 Trainer–B Leistungssport:
  - 4.3.1 Besitz einer gültigen Lizenz Trainer–C Leistungssport,
  - 4.3.2 Nachweis einer mindestens zweijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als Trainer–C Leistungssport,
  - 4.3.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletik-Verein,

- 4.3.4 Die Zulassung für Besitzer einer gültigen Lizenz Trainer–C Breitensport regeln die Zulassungsbestimmungen im Lehrcurriculum.
- 4.4 Trainer–A Leistungssport:
- 4.4.1 Besitz einer gültigen Lizenz–B Leistungssport,
- 4.4.2 Nachweis einer mindestens zweijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als Trainer–B Leistungssport,
- 4.4.3 Nachweis einer Trainertätigkeit auf dem Leistungsniveau von Kaderathleten,
- 4.4.4 Anmeldung zur Ausbildung bei der DLV-Akademie mit einer Begutachtung durch den zuständigen LV.
- 4.5 Diplomtrainer:
- 4.5.1 Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission der Trainerakademie Köln des DOSB,
- 4.5.2 Der Vorstand und die Leitung der DLV-Akademie haben eine Befürwortung abzugeben, die sich am Besitz einer gültigen Trainer-A-Lizenz und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Trainertätigkeit als Trainer-A auf dem Leistungsniveau von DLV-Kaderathleten sowie an den Personalentwicklungskonzeptionen des DLV und der LV orientiert. Darüber hinaus ist ein Finanzierungsvertrag abzuschließen.
- 4.6 In begründeten Fällen und unter definierten Kriterien, kann von den o.g. Anforderungen in 4.3 und 4.4 zu Trainertätigkeiten und Fristen abgewichen werden. Bei folgenden Fällen kann dies erfolgen:
- bei einer bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Anstellung in einem LV bzw. dem DLV,
  - bei einem universitären Studienabschluss (Master oder vergleichbar, mit Sport als Hauptfach),
  - bei einem Diplomabschluss der Internationalen Trainerakademie des DLV,
  - bei vorhandener B-Lizenz im Rahmen der Ausbildung in der Sportfördergruppe der Bundeswehr.
- Weitere Details regelt das Lehrcurriculum.
- 4.7 Festlegung der Qualitätskriterien für Referenten/Ausbildungsleiter der entsprechenden Ausbildungs-stufen:
- Referenten der Trainerausbildung-C/-B-Ausbildung:
- Trainer-B oder Wissenschaftler mit Universitätsabschluss.
- Referenten der Trainer-A-Ausbildung:
- Diplomtrainer, wissenschaftliche bzw. internationale Experten,
  - Trainer-A mit DOSB-Ausbilderzertifikat oder DLV-Bundes-/Disziplintrainer oder aktive bzw. ehemalige Spitzensportler,

## § 5 Fortbildung

Die an der Ausbildung beteiligten LV und der DLV haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten für ein ausreichendes Fortbildungsangebot Sorge zu tragen. Die Fortbildungsangebote sind in den Verbandsorganen bzw. auf den entsprechenden Verbandsseiten im Internet zu veröffentlichen.

## § 6 Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall

- 6.1 Die Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes. Für die Erteilung der Trainer–C-Lizenz ist zusätzlich zur Ausbildung der Nachweis eines 16-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf und den Vorgaben des DOSB entspricht.
- 6.2 Trainer–C- und Übungsleiter-B- sowie Trainer–B-Lizenzen werden von den LV ausgegeben. Trainer–A-Lizenzen vom DLV. LV und DLV-Akademie erfassen alle Lizenzinhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Lizenznummer,-art und Gültigkeit. Mit der Umstellung auf das Lizenzmanagementsystem des DOSB erhält jede Lizenz eine eigene DOSB-Lizenznummer und die Ausstellung bzw. Verlängerung kann online über das LIMS-System angefordert werden. Über das Lizenzmanagementsystem des DOSB erfolgt zum Jahresende eine anonymisierte statistische Auswertung bezüglich neu ausgestellter Lizenzen sowie des Lizenzbestands.
- 6.3 Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für Übungsleiter–B „Sport in der Prävention“, Trainer–C und Trainer–B jeweils vier Jahre, für Trainer–A zwei Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom Ausstellungsdatum der Lizenz gerechnet (nach dem Bestehen aller Prüfungen) bzw. kann durch den LV bzw. DLV auf den nächsten Stichtag (z.B. 31.12.) gesetzt werden.

- 6.4 Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert und zwar bezüglich aller Lizenzstufen innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer wird vom Ende des aktuellen Gültigkeitszeitraums gerechnet und kann maximal 3 Monate vor dessen Ende über das DOSB-Lizenzmanagementsystem verlängert werden (das Arbeiten mit Stichtagen z.B. 31.12. ist möglich).
- 6.5 Bei der Zulassung zu Fortbildungsveranstaltungen ist der Nachweis einer Trainertätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit zu erbringen. Fortbildungsveranstaltungen anderer Mitgliedsorganisationen des DOSB bzw. andere Veranstaltungen können von den jeweils zuständigen Gremien auf vorherigen Antrag des Teilnehmers beim Lizenzträger anerkannt werden.
- 6.6 Wird die Fortbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Sie kann wieder aufleben beim Nachweis der Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 30 Lerneinheiten innerhalb eines Verlängerungszeitraums.
- 6.7 Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe, die erneute Fortbildungspflicht beginnt wie in Nummer 6.4 beschrieben.
- 6.8 Näheres regelt das Lehrcurriculum gemäß Vorgaben des DOSB.

## **§ 7 Lizenzentzug**

Im Falle bestandskräftiger/rechtskräftiger Sanktionierung wegen Verstoßes gegen den Anti-Doping Code des DLV (ADC-DLV) oder gegen die Satzung und anderen Ordnungen des DLV, im Besonderen gegen den Ehrenkodex, erklären auf Antrag des Vorstands des DLV oder der verantwortlichen Gremien der Landesverbände die Rechtsausschüsse, je nachdem, ob es um die C- und B-Lizenz (LV-Zuständigkeit) oder die A-Lizenz (DLV-Zuständigkeit) geht, die Lizenz für ungültig.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim jeweiligen Rechtsausschuss eingelegt werden.

Die Änderungen wurden vom Verbandsrat am 20.03.2021 beschlossen und treten mit Eintragung der Satzung am 10.06.2021 in Kraft. Die Änderungen gelten auch für bereits laufende oder unterbrochene Ausbildungen, soweit für die restliche Ausbildung von Bedeutung.